

FAQ zur Meldestelle der DCB GmbH

Wofür ist die Meldestelle gedacht?

Unsere Meldestelle ist für Hinweise von Verstößen gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) gedacht, aber auch für Versuche der Verschleierung solcher Verstöße. Das Hinweisgebersystem darf jedoch nicht dazu verwendet werden, falsche Anschuldigungen zu machen und vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen zu melden. Es dient auch nicht für reine Spekulationen oder Beschwerden über Produkte, Dienstleistungen, Kollegen etc.

Warum hat Ihr Unternehmen die interne Meldestelle ausgelagert?

Ein Unternehmen, das nach §12 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) verpflichtet ist, eine Meldestelle einzurichten, kann sich nach §14 Abs. 1 HinSchG dazu entscheiden, einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle zu betrauen. Vorteil ist, dass diese ausgelagerte Meldestelle unabhängig von dem Unternehmen ist und objektiv bei der Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen agiert. Dadurch wird möglichen Interessenkonflikten entgegengewirkt und die Vertraulichkeit der Hinweisgebenden und der beteiligten Personen besser geschützt, da sie keine direkten Verbindungen zum Unternehmen haben und nicht weisungsgebunden sind. Durch die externe Position können unabhängige Untersuchungen durchgeführt werden, was die Objektivität und Glaubwürdigkeit der Untersuchungsergebnisse unterstützt.

Kann ich mich auch direkt an eine Behörde wenden?

In Fällen, in denen Sie begründet Repressalien durch das Unternehmen befürchten müssen oder einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wird, bleibt es Ihnen nach §7 HinSchG unbenommen, sich an eine Behörde zu wenden.

Welche Verstöße können nach HinSchG gemeldet werden?

Gemäß HinSchG sind nicht alle Verstöße, die eine Person melden könnte, vom Gesetz erfasst. Der Schutz nach HinSchG wird für hinweisgebende Personen gewährt, wenn diese ein in § 2 des HinSchG aufgelistetes Fehlverhalten melden, u.a.:

- Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen
- Verstöße, die mit einem Bußgeld sanktioniert werden (also Ordnungswidrigkeiten), sofern die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Gesundheit oder den Rechten von Arbeitnehmern dient
- Darüber hinaus sind alle Verstöße gegen Bundes- und Landesgesetze umfasst, wie: Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Anforderungen an die Produktsicherheit, Anforderungen an die Verkehrssicherheit und Transportvorschriften, Vorschriften für den Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie bestimmte Qualitäts- und Sicherheitsstandards, Bestimmungen des Verbraucherschutzes, Datenschutz- und IT-Sicherheitsbestimmungen, Regelungen zur Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, Bestimmungen im Bereich des Wettbewerbsrechts usw.

Bitte beachten Sie: Eine Voraussetzung ist immer, dass die Verstöße sich auf den Arbeitgeber/das Unternehmen oder eine andere Stelle beziehen müssen, mit der die hinweisgebende Person in beruflichem Kontakt stand oder steht.

Welche Informationen sollte ich angeben?

Geben Sie so viele Informationen wie möglich an. Dies reduziert Rückfragen und der Hinweis kann schnellstmöglich bearbeitet werden. Hilfreich sind u. a. Informationen über den Verstoß, wie Sie darauf aufmerksam geworden sind und etwaige Indizien/Beweise, aber auch Kontaktdaten für Rückfragen.

Was habe ich bei einer Meldung zu befürchten?

Sie haben gar nichts zu befürchten. Sie haben keinerlei Nachteile zu erwarten, sofern Sie Ihren Hinweis aufgrund konkreter Anhaltspunkte abgeben haben und Sie von der Richtigkeit der weitergegebenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen überzeugt sind. Wir gehen den Hinweisen im Wege interner Ermittlungen nach.

Wer ist durch den Hinweisgeberschutz geschützt?

Jeder Hinweisgeber, der die Meldestelle wie beschrieben nutzt, ist geschützt. Darüber hinaus schützt das Gesetz gemäß §1 Abs. 2 HinSchG auch Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Das können beispielsweise Personen sein, die in den gemeldeten Verstoß involviert sind, oder solche, die auf andere Weise durch die Meldung oder Offenlegung betroffen sind. Die gesetzlichen Bestimmungen zielen darauf ab, Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern (§36 HinSchG) und einen sicheren Raum für die Meldung von Fehlverhalten zu schaffen. Dies dient der Förderung von Transparenz und Verantwortung in der Arbeitswelt und dem Schutz von Personen, die dazu beitragen.

Ist eine Meldung auch anonym möglich?

Grundsätzlich ja, aber wir möchten Sie ermutigen, Ihre Hinweise der Meldestelle offen mitteilen. Auch deshalb hat unser Auftraggeber sich für die Auslagerung der Meldestelle entschieden, um Sie besonders gut zu schützen. Eine nicht-anonyme Meldung ermöglicht einen direkten Dialog mit Ihnen, um z. B. Nachfragen zu stellen, und verbessert somit die Chance, eine schnelle Lösung zu finden. Möchten Sie dennoch anonym bleiben, ergänzen Sie bitte möglichst viele Details und, sofern vorhanden, auch Unterlagen, die Ihren Verdacht stützen. Bitte bedenken Sie: Nur wenn sich hinreichend konkrete Untersuchungsansätze und Möglichkeiten der Beweisführung ergeben, kann Ihr Hinweis letztlich etwas bewirken.

Bekomme ich eine Rückmeldung?

Wir bestätigen Ihnen zeitnah den Eingang Ihrer Meldung. Ferner werden wir Sie nach entsprechender Bearbeitungszeit (spätestens nach 3 Monaten) über die geplanten/ergriffenen Folgemaßnahmen informieren. Die Bearbeitungszeit insgesamt kann variieren und hängt u.a. vom Gegenstand des Hinweises ab. Rückmeldung ist natürlich nur dann möglich, wenn Sie die Meldung nicht anonym abgegeben haben.

Wie wird mit meinen Daten umgegangen?

Alle Hinweise, die Sie über den Meldekanal mitteilen, werden im weiteren Verlauf grundsätzlich ohne Weitergabe Ihres Namens weiterbearbeitet. Nur berechtigte Personen, die auf Vertraulichkeit verpflichteten sogenannten Fallbearbeiter oder Fallmanager in der Meldestelle, kennen Ihre Identität und nutzt diese, um Ihnen Rückfragen oder ein Feedback zukommen zu lassen. Ggf. müssen Ihre Daten an ermittelnde Behörden oder Stellen weitergegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann variieren und hängt u.a. vom Gegenstand des Hinweises ab.

Was passiert nach einer Meldung?

Wir gehen den Hinweisen nach, sofern diese stichhaltig sowie Verstöße gemäß § 2 HinSchG sind. Falls noch Informationen fehlen, werden wir nochmals auf Sie zukommen. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und nur von Personen überprüft, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Fairness gebietet es aber, auch die schutzwürdigen Interessen der betroffenen (etwaig „beschuldigten“) Person zu berücksichtigen. Wir vertrauen daher darauf, dass keine Hinweise in unehrlicher Absicht oder zu Denunzierung abgegeben werden.

Werden meine Daten weitergegeben?

Gegebenenfalls erforderliche Sachverhaltsaufklärungen werden im Rahmen der jeweils einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt, insbesondere im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sollte die Preisgabe Ihrer Identität z.B. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden notwendig und verhältnismäßig sein oder in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung angeordnet werden, so setzen wir Sie hierüber vor Offenbarung in Kenntnis, es sei denn die Untersuchung oder das Gerichtsverfahren würde dadurch gefährdet. Weitere Informationen können Sie den Datenschutzhinweisen gemäß Art.13 und 14 DSGVO entnehmen.

Wie lange werden die Hinweise aufbewahrt?

Schauen Sie hierzu in die Datenschutzhinweise zur Meldestelle gemäß Art.13 und 14 DSGVO.

Weinheim, 01.10.2023

DCB GmbH

Unternehmensbereich Meldestelle